

war dem Kläger bekannt. Geht nun ein Ehegatte eine Fremdbeziehung mit einer Prostituierten im Wissen um ihre Tätigkeit ein, so erachtet er diese Tätigkeit offensichtlich nicht als derart verwerflich; er kann daher auch nicht erfolgreich geltend machen, es sei für ihn unzumutbar, bis zum Ablauf der vierjährigen Trennungsfrist mit seiner Ehefrau, die – zumindest eine Zeitlang – dieselbe Tätigkeit ausübte, verheiratet zu sein. Dies gilt im vorliegenden Fall um so mehr, als die Beklagte zwischenzeitlich nicht mehr der Prostitution nachgeht und sich mit Sprachkursen weiterbildet. Es ist sodann darauf hinzuweisen, dass der Kläger die Beklagte in einem Nachtclub kennenlernte, wo sie als Tänzerin arbeitete. Auch wenn die Beklagte aufgrund der wirtschaftlichen Situation in ihrem Heimatland wohl gezwungen war, einer derartigen Tätigkeit nachzugehen, und es auch ihr Wunsch gewesen sein dürfte, sich mit einem Schweizer zu verheiraten, musste es dem Kläger klar sein, dass eine derartige Beziehung mit Schwierigkeiten verbunden ist. Es kann von ihm daher auch erwartet werden, dass er, zumindest während einer gewissen Zeit, noch mit diesen Schwierigkeiten lebt.

(Kantonsgericht, 23. März 2000, i.S. Sch./Sch.)

*Art. 165 Abs. 1 ZGB – Ob die Klägerin sechs bis acht Stunden oder maximal zwei Stunden wöchentlich im Geschäft des Beklagten tätig war, kann grundsätzlich dahingestellt bleiben. Die Arbeitsleistung der Klägerin ist in beiden Fällen lediglich als Mithilfe zu betrachten, welche nicht zu entschädigen ist, insbesondere da der Beklagte unbestrittenermassen zeitweise im gleichen Umfang Arbeiten im gemeinsamen Haushalt übernommen hat.*

*Aus den Erwägungen:*

Die Klägerin beantragte, der Beklagte sei zu verpflichten, ihr gestützt auf Art. 165 ZGB ausserordentliche Beiträge von total Fr. 75'000.- zu bezahlen. Zur Begründung machte sie geltend, sie habe während der ungetrennten Ehe die Buchführung wahrgenommen, während der Abwesenheit des Beklagten den Telefonverkehr besorgt und Offerten geschrieben. Der Umfang dieser Arbeiten habe sechs bis acht Stunden pro Woche betragen. Im Übrigen habe der Beklagte über Jahre für die Mitarbeit der Klägerin einen steuerlichen Abzug geltend gemacht und auch erhalten. Der Beklagte hielt dem entgegen, die Tätigkeit der Klägerin in seinem Geschäft habe sich auf maximal zwei Stunden wöchentlich beschränkt. Zudem habe er dann im gleichen Umfang Arbeiten im gemeinsamen Haushalt übernommen. Ferner hätten sich die Parteien dank dem Geschäft des Beklagten gewisse Dinge leisten können, welche sonst nicht möglich gewesen wären; beide hätten von dieser Mitarbeit profitiert.

Gemäss Art. 165 Abs. 1 ZGB hat ein Ehegatte, wenn er im Beruf oder Gewerbe des andern erheblich mehr mitgearbeitet hat, als sein Beitrag an den Unterhalt der Familie verlangt, dafür Anspruch auf angemessene Ent-

schädigung. Nicht jede, bloss Mithilfe übersteigende Arbeitsleistung löst einen Entschädigungsanspruch gemäss Art. 165 ZGB aus. Nach der Intention des Gesetzgebers sollten gesteigerte Arbeitsleistungen zugunsten des anderen Gatten grundsätzlich nicht finanziell abgegolten werden, sondern nur ausnahmsweise, wenn die «Gratisleistung» mit der Billigkeit nicht zu vereinbaren wäre. Die über das übliche Mass hinausgehenden Dienste sollten durch die zwischenmenschlichen Bindungen der Ehegatten und dadurch, dass sie eine Interessengemeinschaft im weitesten Sinn bilden, hinreichend gerechtfertigt sein. Dass ein Gatte mehr arbeitet, als er unterhaltsrechtlich im Rahmen der konkreten Aufgabenteilung verpflichtet ist, genügt also noch nicht. Verlangt ist vielmehr ein Arbeitseinsatz, welcher die übliche Mitwirkung in markanter Weise übersteigt (Hasenböhler, in: Honsell/Vogt/Geiser, Kommentar zum schweizerischen Privatrecht, schweizerisches Zivilgesetzbuch I, Basel und Frankfurt a.M. 1996, N 3 zu Art. 165 ZGB; Botschaft über die Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, in: BB1 1979 II 1254).

Ob die Klägerin sechs bis acht Stunden oder maximal zwei Stunden wöchentlich im Geschäft des Beklagten tätig war, kann grundsätzlich dahingestellt bleiben. Die Arbeitsleistung der Klägerin ist in beiden Fällen lediglich als Mithilfe zu betrachten, welche nicht zu entschädigen ist, insbesondere da der Beklagte unbestrittenermassen zeitweise im gleichen Umfang Arbeiten im gemeinsamen Haushalt übernommen hat. Selbst wenn also auf die Angaben der Klägerin abgestellt würde, sie habe sechs bis acht Stunden wöchentlich im Betrieb des Beklagten mitgearbeitet, wäre diese Mithilfe als durch die zwischenmenschlichen Bindungen der Parteien gerechtfertigt zu betrachten, da in diesem Fall die Klägerin 1,2 bis 1,6 Stunden pro Tag mitgearbeitet hätte. Im Übrigen profitierten beide Parteien von dieser Mithilfe, konnten sie sich doch dadurch Dinge leisten, welche sie sich sonst nicht hätten leisten können. Die erarbeiteten Vermögenswerte verblieben also nicht dem Beklagten, sondern auch die Klägerin profitierte bereits während der Ehe. Die Dienste der Klägerin waren durch die zwischenmenschlichen Bindungen der Ehegatten und dadurch, dass sie eine Interessengemeinschaft im weitesten Sinn bildeten, hinreichend gerechtfertigt. Damit ist auch nicht zu prüfen, für welchen Umfang von Arbeiten der Klägerin der Beklagte Steuerabzüge geltend gemacht hat. Mithin ist der Antrag der Klägerin auf ausserordentliche Beiträge gestützt auf Art. 165 ZGB abzuweisen.

(Kantonsgericht, 17. Februar 1999, i.S. R./R.; nicht in Rechtskraft erwachsen)